

Zustellungsurkunde

Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
Heraeus Pharmaceutical Ingredients (HPM-PI)
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. André Kobelt
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/82-2020/15

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 23. März 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG für eine
Anlage nach Nr. 4.1.19EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)**

Projekt: Neue Produktionslinie 787.50/55 sowie Aufstellung von 7 Gefahrstoffcontainern

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 13. Juni 2022 wird der

**Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, Heraeusstraße 12-14, 63450 Hanau,
gesetzlich vertreten durch die Heraeus Deutschland Verwaltungs GmbH,
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. André Kobelt u. a.**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14
Gemarkung: Hanau
Flur [Flurstück]: 47 [2/3], 48 [64/19] [64/3]
Gebäude: 787, Hof vor Geb. 787, Hof vor Geb. 621

die bestehende Pharma-Bulkware-Produktion wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Linie 787.50/55 zur Herstellung von [REDACTED] ([REDACTED] Chargen/a; [REDACTED] kg/Charge; [REDACTED] kg/a) in den Isolatoren 2 & 5 des F&E-Bereichs im 4. OG des Gebäudes 787. Die Genehmigung berechtigt zudem zur Errichtung und Betrieb von 4 Gefahrstoffcontainern vor Geb. 787 und 3 Gefahrstoffcontainern vor Geb. 621 sowie zur Reduzierung der Betriebstemperatur der thermischen Nachverbrennung (ARE Nr. 11) auf 800°C.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für die beantragten Maßnahmen vom 13. Oktober 2022.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

Baugenehmigung nach § 74 HBO:

- a) Errichtung von 4 Gefahrstoffcontainern (23-26) im Hof vor Geb. 787
- b) Errichtung von 3 Gefahrstoffcontainern (3, 4, 6) im Hof vor Geb. 621

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG:

- a) Denios Gefahrstoffcontainer mit integrierter Auffangwanne aus Stahl (S235 JR) und bauaufsichtlicher Zulassung, die zusätzlich mit PE-Inlinern ausgestattet werden. Die Eignungsfeststellung umfasst die Lagerung der Stoffe lt. vorliegendem Gefahrstoffkataster in den Containern sowie die PE-Inliner. Die Container einschließlich Auffangwanne aus Stahl fallen unter die Eignungsfiktion nach § 63 Absätze 4 oder 5 WHG:
 - Container 3 (V = 8 m³, WGK 3, GST C)
 - Container 4 (V = 12 m³, WGK 3, GST D)
 - Container 23 (V = 8 m³, WGK 2, GST C)
 - Container 24 (V = 8 m³, WGK 2, GST C)
 - Container 25 (V = 4 m³, WGK 2, GST B)
 - Container 26 (V = 4 m³, WGK 2, GST B)
- b) Änderung der Eignungsfeststellung bestehender Anlagen:
 - Gebäude 787, Raum E.08 - Lager für brennbare Lösemittel (V = 0,39 m³, WGK 3, GST B) Reduzierung der Lagerstoffe; (Lagerstoffe: Aceton, [REDACTED])
 - Gebäude 787, Raum E.12 - Lager für brennbare Lösemittel (V = 20 m³, WGK 3, GST D)
 - Änderung der Lagerstoffe (neue Stoffe: Schwefelsäure, Natriumhydrogencarbonat, Eisen(II)-Sulfat-Heptahydrat, Natriumpercarbonat, [REDACTED], Erhöhung der Lagermenge für Eisen reinst und [REDACTED])
 - Errichtung von zwei neuen Lagerschränken (A009 und A010) für [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13. Juni 2022, Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, geändert durch Nachtragsunterlagen vom 26.09.2022 (N1), 25.10.2022 (N2), 6.12.2022 (N3) u. 13.03.2023 (N4) bestehend aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
1	Genehmigungsantrag	11
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Stellungnahme des Betriebsrates	1
2	Inhaltsverzeichnis -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	2
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	11
	Textliche Beschreibung	6
	Blockfließbild Linie 787.50/55 -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	5
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	7
	Textliche Beschreibung	1
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Werksplan	2
	Gefahrenkarte Risikomanagement Kinzig	1
	Aufstellung Gefahrstoffcontainer	2
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	29
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N2</i> -- - Formular 6/1: Betriebseinheiten - Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. - Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	23
	Aufstellungsplan Geb. 787 4. OG	1
	R+I Fließbild Linie 787.50/55 -- <i>ergänzt durch N2</i> --	5
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	127
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge - Formular 7/3: Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte -- <i>ausgetauscht durch N2</i> -- - Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle zur Entsorgung - Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit	11
	Gefahrstoffkataster Geb. 787 -- <i>ausgetauscht durch N4</i> --	5
	Gefahrstoffkataster Container im Hof vor Geb. 787	1
	Gefahrstoffkataster Container im Hof vor Geb. 621 -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	1
	Änderungsübersicht Lagerung	1
	Sicherheitsdatenblätter	108
8	Luftreinhaltung	71
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung -- <i>Anlage 1, Seiten 19-21 und Anhang 4, Seiten 51, 55, 57 ausgetauscht durch N1</i> --	64
	R+I-Schema Chemieabluft Geb. 787 - Linie 787.16.06	1
	Medienverteilungsfließbild Verteilung Abluft - Linie 787.16.06	1
	Auszug Emissionsmessbericht zu Linie 787.35/37	5

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	8
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen - Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	8
10	Abwasserentsorgung	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	24
	Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N3</i> --	1
	Schalltechnische Stellungnahme vom 02.12.2022 -- <i>ergänzt durch N3</i> --	13
	Technische Daten - Schalleistungspegel -- <i>ergänzt durch N3</i> --	10
14	Anlagensicherheit	11
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>Seiten 10 u. 11 ausgetauscht durch N2</i> -- - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der Anlage - Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Betriebsbereich	11
15	Arbeitssicherheit	9
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	9
16	Brandschutz	69
	Textliche Beschreibung	1
(1 Hefter)	Brandschutzkonzept mit Anlagen - Aufstellung neue Gefahrstoffcontainern - Geb. 787	34
(1 Hefter)	Brandschutzkonzept mit Anlagen - Aufstellung neue Gefahrstoffcontainern - Geb. 621	34
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	251
	Textliche Beschreibung	14
	Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die neuen Gefahrstoffcontainer -- <i>Textliche Beschreibung ausgetauscht durch N1</i> --	82
	Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lager E.08 im Geb. 787 -- <i>ergänzt durch N1</i> -- // -- <i>Seite 2 ausgetauscht durch N4</i> --	46
	Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für Lager E.12 im Geb. 787 -- <i>ergänzt durch N1</i> -- // -- <i>Seiten 2 bis 6 und 9 ausgetauscht durch N4</i> --	109
18	Bauvorlagen	53
	Textliche Beschreibung	1
(1 Hefter)	Bauantrag für Gefahrstoffcontainer im Hof vor Geb. 787	25
(1 Hefter)	Bauantrag für Gefahrstoffcontainer im Hof vor Geb. 621	27
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
	Textliche Beschreibung	3
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1

V. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

V.1.1

Die Genehmigung für den Betrieb der neuen Produktionslinie 787.50/55 erlischt, wenn diese nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Betreiberin der Anlage hat der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 folgende Termine mitzuteilen:

- Inbetriebnahmetermine für die Gefahrstoffcontainer 3, 4, 6, 23, 24, 25 und 26 jeweils vor der ersten Einlagerung von Stoffen (Auflagen V.6.1, V.7.3 und V.8.3.4 beachten)
- Inbetriebnahmetermin für die Linie 787.50/55 mindestens zwei Wochen vor der ersten Produktion in Isolator 2 oder 5

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Die Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

V.2 BESCHAFFENHEIT UND BETRIEB DER ANLAGE

V.2.1 Allgemeines / gesamte Anlage

V.2.1.1

Die vorhandenen Betriebsanweisungen sind an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen bzw. um weitere Betriebsanweisungen zu ergänzen.

Auf die bestehenden Auflagen zum Betrieb der gesamten Anlage aus vorherigen Genehmigungsbescheiden, insbesondere auf die Unterweisung des Bedienungspersonals bei Arbeitsaufnahme, wird hingewiesen (siehe Auflage V.1.5).

V.2.2 Spezielle Regelungen für den F&E-Bereich - Geb. 787, 4. OG

V.2.2.1

Für Isolator 2 sind die folgenden Betriebsweisen zugelassen:

- Betrieb der Produktionslinie 787.50/55
- F&E-Betrieb (§ 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV)

V.2.2.2

Für Isolator 5 sind die folgenden Betriebsweisen zugelassen:

- Betrieb der Produktionslinie 787.37
- Betrieb der Produktionslinie 787.50/55
- Betrieb der Produktionslinie 787.53
- F&E-Betrieb (§ 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV)

V.2.2.3

Für Isolator 6 sind die folgenden Betriebsweisen zugelassen:

- Betrieb der Produktionslinie 787.35
- Betrieb der Produktionslinie 787.53
- F&E-Betrieb (§ 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV)

V.2.2.4

Der Betrieb der Produktionslinie 787.53 ist nicht parallel in den Isolatoren 5 und 6 zugelassen. Zur Sicherstellung sind organisatorische Maßnahmen zu treffen.

V.2.2.5

Die emissionsrelevanten Abgase der Linien 787.35, 787.37, 787.50/55 und 787.53 (siehe Auflage V.3.1.1) sind über die Emissionsquelle 507 abzuleiten. Die Isolatoren 2, 5 u. 6 sind technisch so auszustatten, dass die emissionsrelevanten Abgase erst nach Erhalt des Freigabesignals - wenn die Brennkammer der TNV (ARE Nr. 11; Linie 787.16.06) ihren bestimmungsgemäßen Betriebszustand erreicht hat - in das Rohgas 1 eingespeist werden können.

V.2.2.6

Beim F&E-Betrieb sind die Abluftrohrleitungen des jeweiligen Isolators zur Linie 787.16.06 durch ein Absperrorgan zu schließen.

V.2.2.7

Bei Produktwechsel sind die Apparaturen sorgfältig zu reinigen. Soweit die dabei anfallenden Stoffe nicht wiederverwendet werden können, sind sie entsprechend den für die Anlage geltenden Vorschriften für die Abfallentsorgung zu beseitigen.

Zudem ist bei Produktwechsel sicherzustellen, dass alle Ventile und Klappen in den Abluftleitungen auf die jeweiligen Soll-Positionen (offen/geschlossen) umgestellt werden.

V.2.3 Spezielle Regelungen für die Betriebseinheit 787.16.06

V.2.3.1

Die TNV (ARE Nr. 11) ist so zu betreiben, dass die Temperatur in der Brennkammer mindestens 800°C und der Abgasvolumenstrom maximal 1.300 Nm³/h (siehe Auflage V.3.1.2) beträgt. Sofern diese Werte im Betrieb regelmäßig überschritten (Temperatur) bzw. unterschritten (Volumenstrom) werden, sind diese Betriebsbedingungen bei den Emissionsmessungen zu berücksichtigen (siehe Auflage V.3.2.3; auf bestehende Aufzeichnungspflichten wird hingewiesen).

V.3 LUFTREINHALTUNG

V.3.1 Emissionsbegrenzungen

V.3.1.1

Die bestehenden Emissionsbegrenzungen für **Messstelle 8** im Kamin der Emissionsquelle 507 (Linien 787.09, 787.32, 787.35, 787.37, 787.48, 787.50/55 u. 787.53) werden um die im Folgenden aufgeführten Emissionsbegrenzungen ergänzt:

- a) Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (**Gesamtstaub**) dürfen nach Nr. 5.4.4.1.19 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **5 mg/m³**
- b) Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:
Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft, hier: **3 mg/m³**
Cyanwasserstoff (zusätzlich zu den bisherigen Stoffen)
- c) Die nachstehend genannten organischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:
Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, hier: **20 mg/m³**
[REDACTED] und [REDACTED] (zusätzlich zu den bisherigen Stoffen)

V.3.1.2

Die oben genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.3.1.3

Alle im Bescheid (und früheren Bescheiden; siehe Auflage V.1.5) genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.3.1.4

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

V.3.1.5

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

V.3.2 Emissionsmessungen

V.3.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung V.3.1.1 dieses Bescheides sowie die bereits in früheren Bescheiden aufgeführten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Produktionslinie 787.50/55 eingehalten werden, sind bei der ersten Produktionskampagne Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs. 2). Der Umfang der Messungen ist der Tabelle in Anhang 2 zu entnehmen.

V.3.2.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

V.3.2.3

Bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

V.3.2.4

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.3.2.5

Die Emissionsmessungen für die Produktionslinie 787.50/55 nach Auflage V.3.2.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann aufgrund der Ergebnisse der Erstmessung nach Auflage V.3.2.1 zulassen, dass die oben genannte Verpflichtung zur wiederkehrende Messung von Cyanwasserstoff entfällt.

V.3.2.6

Für alle bestehenden Produktionslinien wird der aktuelle 3-Jahres-Rhythmus bei den wiederkehrenden Messungen beibehalten.

V.3.2.7

Zusätzlich sind bei der nächsten Produktionskampagne von Linie 787.53 Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Bei der Messung sind die Emissionen an **Stickstoffoxiden**, **Kohlenmonoxid** und **Gesamtkohlenstoff** messtechnisch zu ermitteln. Dauer und Anzahl der Einzelmessungen soll bei Verfahrensschritten, bei denen organische Stoffe emittiert werden können, denen der letzten Messung entsprechen.

V.3.3 Messplan / Messtermin / Messbericht

V.3.3.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259¹). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

¹ http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf

V.3.3.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

V.3.3.3

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht² zu verwenden.

V.3.3.4

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

V.3.3.5

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich eine elektronische Ausfertigung des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzliche Ausfertigungen in Papierform nachzureichen.

V.4 LÄRMSCHUTZ

V.4.1

Die schalltechnische Stellungnahme der TÜV Hessen GmbH Nr. T 5345 vom 02.12.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der schalltechnischen Stellungnahme zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.4.2

Die Schallquellen der Gefahrstoffcontainer dürfen die in der schalltechnischen Stellungnahme der TÜV Hessen GmbH Nr. T 5345 vom 02.12.2022 in Kap. 3 in Tab. 3 (S. 5) angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.5 ABFALLRECHT

V.5.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

² siehe unter <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>
'Musterbericht für Emissionsmessungen'

V.6 BAUAUFSICHT

V.6.1

Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 HBO erforderlich (§§ 53 und 84 Abs. 3 u. 6 HBO).

V.7 BRANDSCHUTZ

V.7.1

Für das Gebäude 7887, die Lageranlagen 789 vor Geb. 787 und 627 vor Geb. 621 sind Feuerwehrläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN in Verbindung mit dem „Merkblatt Feuerwehrläne“ der Feuerwehr Hanau zu erstellen. Die Steckschotts im Gebäude und die der Lagerflächen sind zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrläne sind mit dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist dem Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatur von 130 g/m² bis 200 g/m² zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau, im Einsatzfall, beim Befahren des Geländes zu übergeben. Auf das Merkblatt „Feuerwehrläne“ der Feuerwehr Hanau, Stand Juli 2018, wird hingewiesen.

V.7.2

Wie im Brandschutzkonzept beschrieben, sind gelagerte Produkte bzw. verunreinigtes Löschwasser in den Lagercontainern bzw. innerhalb der Aufkantung/Steckschotts aufzufangen, so dass dieses nicht zur Brandausbreitung beitragen kann und die Löschmaßnahmen der Feuerwehr dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Rückhalteanlagen müssen bis zum Zeitpunkt der Entsorgung ausreichend dicht sein.

V.7.3

Die Ex-Schutzdokumente für die beiden Außenlager sind vor Inbetriebnahme der Gefahrstoffcontainer nachzureichen und Ex-Zonen sind darin abzubilden. Die Dokumente sind der unter V.7.1 genannten Abteilung sowie der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

V.7.4

Die Lagercontainer sind, in Abhängigkeit zur TRGS 510, in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage einzubeziehen.

V.7.5

Die Lagercontainer sind (nach TRGS 510) mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.

V.7.6

Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

V.7.7

Die Werkfeuerwehr wird als notwendig zur Gefahrenabwehr betrachtet.

Die Werkfeuerwehr muss in Organisation, Funktionsstärke und Ausrüstung dem jeweils gültigen Werkfeuerwehrbescheid entsprechen. Die Überprüfung des Werkfeuerwehrbescheides erfolgt gemäß HBKG § 14 alle fünf Jahre.

V.8 WASSERWIRTSCHAFT / ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ

V.8.1

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen festgelegt oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.8.2 Industrielles Abwasser

V.8.2.1

Alle anfallenden flüssigen Produktionsabgänge und Reinigungswasser sind als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V.8.3.1

Neue oder geänderte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit ihrer Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV.

V.8.3.2

Die Gefahrstoffcontainer sind entsprechend ihrer Bauartzulassungen zu betreiben. Die Auflagen und Hinweise der Zulassungen sind zu beachten.

V.8.3.3

Bei der Herstellung der PE-Auffangwanne sind die geltenden Vorschriften, Normen und DVS-Richtlinien einzuhalten.

V.8.3.4

Die PE-Wannen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit (bspw. Wasserfüllung) zu prüfen. Die Dokumentation der Dichtheitsprüfung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

V.8.3.5

Die PE-Wannen sind - sofern erforderlich - mit Ableitblechen auszustatten, so dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe sicher und gezielt in die Auffangwanne abgeleitet werden.

V.8.3.6

Die Lagermenge an HP2EE in den Gefahrstoffcontainern 23 - 26 darf 20 kg je Container nicht überschreiten.

V.8.3.7

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach der Beaufschlagung der PE-Auffangwannen mit PE-unverträglichen Medien sind die Auffangwannen durch einen Sachkundigen auf Beschädigung zu begutachten. Sofern Beschädigungen oder Materialveränderungen festgestellt werden, ist die betreffende Wanne auszutauschen.

Das Vorgehen ist in der Betriebsanweisung nach AwSV festzuschreiben. Die Begutachtung der Auffangwannen ist zu dokumentieren.

V.8.3.8

Die Gefahrstoffcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein (bspw. Anfahrerschutz).

V.8.3.9

Die Stoffe Chloroform (Gefahrstoffcontainer 3 und 4) sowie [REDACTED] (Gefahrstoffcontainer 23 - 26) sind über separaten Auffangwannen aus Edelstahl zu lagern.

V.8.3.10

[REDACTED] und [REDACTED] (Lager Geb. 787, Raum E.12 sind in separaten Stahlaufangwannen (aus Edelstahl bzw. 1.4571) zu lagern.

V.8.3.11

Die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen umfassen die in den Antragsunterlagen einschließlich Nachtragsunterlagen genannten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach AwSV) eingesetzt werden, sind diese in Abhängigkeit der Gefährdungstufe nach AwSV wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit eignungsfestzustellen.

V.8.3.12

Im Falle eines Containerbrandes sind vor Beginn der Löscharbeiten die Kanaleinläufe zu verschließen sowie die Steckschotts zur Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung einzusetzen.

V.8.3.13

Die beiden Auffangtassen zur Löschwasserrückhaltung der Gefahrstoffcontainer an den Gebäuden 621 und 787 sind so zu errichten, dass sie im Beaufschlagungsfall dicht und standsicher sind, so dass es zu keinen Flüssigkeitsaustritten kommt.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 2. Dezember 2004 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau unter dem Aktenzeichen IV/Hu 43.3 -1171/12- Gen 08/04 genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 Abs. 1 BlmSchG am 4. August 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt unter dem Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.14/82-2020/1 (Gen 2020/020) genehmigt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i.V.m. §§ 1 u. 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude 621 (KG, EG, 1. OG) mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.19, E.20, E.21, E.27/E.32, E.37 und E.49 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - E.28, E.29 und E.31 (Chemikalienlager)
 - E.53 (Abluftreinigung)
 - E.54 (Chemieabwasser)
 - E.55 und E.58 (Versorgungseinrichtungen)
- Außenbereich (Hof) von Gebäude 621 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - E.51.03 (Lösemittelcontainer)
 - E.53, E.53.10 (Abluftreinigung)
- Gebäude 787 (KG, EG, 1. OG, 2. OG, 4. OG) mit folgenden Betriebseinheiten
 - 787.08, 787.32, 787.35, 787.37, 787.48, 787.50/55 und 787.53 (Herstellung diverser Wirkstoffe in der Antitumormedizin)
 - 787.09 (Eindampfen von organischen Mutterlaugen)
 - 787.16 (Abluftreinigung)
 - 787.20 (Chemieabwasser)
 - 787.21 (Chemikalienlager)
 - 787.41 (Mutterlaugensammelstation)
- Außenbereich zwischen Gebäude 784 und 787 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.16, 787.16.06 (Abluftreinigung)
 - 787.21 (Chemikalienlager / Lagercontainer)

- Außenbereich westlich von Gebäude 785 mit folgenden Betriebseinheiten:
 - 787.14.42 (Tanklager)

Verfahrensablauf

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG hat am 13. Juni 2022 den Antrag gestellt, folgende Änderungen der Pharma-Bulkware-Produktion nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen:

- Betrieb der neuen Produktionslinie 787.50/55 in den bestehenden Isolatoren 2 und 5 im Entwicklungslabor im Geb. 787
- Aktualisierung der Lagerstoffe in den Lagern in Geb. 787
- Aufstellung von 4 Gefahrstoffcontainern (Bez. 23, 24, 25, 26) im Hof vor Geb. 787
- Aufstellung von 3 Gefahrstoffcontainern (Bez. 3, 4 und 6) im Hof vor Geb. 621
- Reduzierung der Betriebstemperatur der TNV (ARE 11) auf 800°C

Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung der 7 Gefahrstoffcontainer
- Betrieb der bestehenden TNV (ARE 11) mit reduzierter Betriebstemperatur von 800°C

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG war am 13. Oktober 2022 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt:
 - I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz
 - IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - VI 64 - Arbeitsschutz Frankfurt
- den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Hanau:
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzamt
 - Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- sowie dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 6. Dezember 2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 20. Januar 2023 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 13. März 2023 vorgelegten Unterlagen hatten zwischenzeitliche Umplanungen von Seiten der Antragstellerin in Bezug auf die beantragte Änderung der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für Raum E.12 in Geb. 787 zum Inhalt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell den Ziffern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben soll in einem bestehenden Gebäude in einem Industriegebiet realisiert werden, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Die neue Produktionslinie soll in bestehenden Isolatoren zum Teil alternierend zu bestehenden Produktionslinien in Betrieb genommen werden. Aufgrund der Art, Menge und zeitlichen Verteilung der bei den Syntheseprozessen der neuen Produktionslinie entstehenden Emissionen ergeben sich keine relevanten Änderungen im Vergleich zum bisher genehmigten Bestand. Die gereinigte Abluft der neuen Produktionslinie wird über eine bestehende Emissionsquelle mit einer Höhe von 42 m über Grund abgeleitet. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Die Mengenschwellen für ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil werden bei den neuen Gefahrstoffcontainern aufgrund der Lagerkapazität zum Teil überschritten. Die Stoffe, die in den neuen Gefahrstoffcontainern gelagert werden sollen, werden bereits in bestehenden Gefahrstoffcontainern der Anlage in gleichen Gebindegrößen gelagert. Auswirkungen auf die Anlagensicherheit ergeben sich dadurch nicht. Bestehenden Achtungsabstände werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 27. Februar 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht (StAnz. 9/2023 S. 372).

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.16, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da im Rahmen der hier beantragten Änderungen keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, muss der vorhandene AZB nicht ergänzt werden (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG, wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Fragestellungen zu folgenden Themenkreisen:
 - Brandschutz - Werkfeuerwehr Dez. I 18
 - Bodenschutz Dez. IV/F 41.1
 - Anlagenbezogener Gewässerschutz Dez. IV/F 41.4
 - Abfallwirtschaft Dez. IV/F 42.1
 - Lärmschutz Dez. IV/F 43.1
 - Luftreinhaltung, Anlagensicherheit Dez. IV/F 43.4
 - Arbeitsschutz Dez. VI 64

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

Luftreinhaltung:

In der Pharma-Bulkware-Produktion werden diverse Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt. Als Emissionen kommen organische Stoffe, gasförmige anorganische Stoffe, krebserzeugende Stoffe sowie reproduktionstoxische Stoffe in Betracht.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen geringer Emissionsmassenströmen (siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft) entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen (siehe Nr. 4.1 TA Luft).

Die Volumenströme der gesamten Anlage liegen zusammen bei etwa 45.000 m³/h:

- Quelle 39a (Messstelle 1): ca. 1.000 m³/h (Teilstrom „Glovebox“)
- Quelle 39a (Messstelle 2): ca. 2.000 m³/h (Teilstrom „Syntheseanlage“)
- Quelle 464 (Messstelle 5): 10.000 m³/h
- Quelle 478 (Messstelle 6): 7.400 m³/h
- Quelle 497 (Messstelle 4): 1.500 m³/h
- Quelle 501 (Messstelle 7): 13.200 m³/h
- Quelle 502 (Messstelle 9): 80 m³/h
- Quelle 507 (Messstelle 8): 1.300 m³/h
- Quelle 515 (Messstelle 10): 8.600 m³/h

Die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme werden nicht überschritten.

Die festgelegten Emissionsbegrenzungen in Auflage V.3.1.1 entsprechen den unter Nr. 5.4 bzw. Nr. 5.2 TA Luft festgelegten Massenkonzentrationswerten. Die bestehenden Emissionsbegrenzungen (siehe Auflage V.1.5) entsprechen den unter Nr. 5.2 TA Luft (2002) festgelegten

Massenkonzentrationswerten oder, soweit die Bindungswirkung der TA Luft (2002) bezüglich bestimmter Vorsorgeanforderungen aufgrund des Fortschreitens des Standes der Technik aufgehoben wurde, der Vollzugsempfehlung Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) mit Stand vom 26.03.2015, die durch Erlass vom 3. Juni 2015 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter dem Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06 eingeführt wurde.

Aufgrund der festgelegten Grenzwerte für die einzelnen Verbindungen und des Volumensstroms der Pharma-Bulkware-Produktion ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung.

Andere Anhaltspunkte für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen, die eine Einzelprüfung erfordern, liegen ebenfalls nicht vor. Insofern ist in diesem Fall keine Sonderfallprüfung erforderlich.

Die Auflage V.3.1.1 ergänzt die bestehenden Emissionsbegrenzungen für Messstelle 8.

Die in den Abschnitten V.3.2 u. V.3.3 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Messung u. Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 u. 5.3.2). Der in Auflage V.3.1.1 festgelegte Grenzwert für Gesamtstaub kann aufgrund der verwendeten Filtertechnik sicher eingehalten werden, weswegen hier auf Einzelmessungen verzichtet wird (Nr. 5.3.2.1 Absatz 4 TA Luft). Cyanwasserstoff wird nicht im Produktionsprozess eingesetzt, kann sich aber theoretisch aus anderen Einsatzstoffen durch die Verbrennung in der TNV bilden. Aufgrund der Verbrennungsbedingungen in der TNV wird eine vollständige Verbrennung zu CO₂, NO_x und H₂O angenommen. Sofern dies bei der Erstmessung bestätigt wird, kann die wiederkehrende Messung für Cyanwasserstoff entfallen (Auflage V.3.2.5).

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Der Betrieb der TNV bei 800 °C hat nach den bislang durchgeführten Messungen beim Betrieb der Linien 787.09, 787.32, 787.35/37 und 787.48 ergeben, dass die Temperaturabsenkung keine Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hat. Dies soll auch noch für Linie 787.53 bestätigt werden (Auflage V.3.2.7). Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sollen nur Abluftkomponenten messtechnisch ermittelt werden, die mit relativ einfachem Aufwand und kostengünstig zu bestimmen sind, gleichzeitig aber auch Rückschlüsse auf die jeweils nicht ermittelten Abluftkomponenten zulassen. Diese Messungen ersetzen nicht die wiederkehrenden Messungen aller Abluftkomponenten (Auflage V.3.2.6).

Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Lärmschutz:

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der schalltechnischen Stellungnahme der TÜV Hessen GmbH Nr. T 5345 vom 02.12.2022, werden die Auswirkungen des Betriebs der 7 geplanten Gefahrstoffcontainer bezüglich der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Volllastbetrieb der 7 geplanten Gefahrstoffcontainer unter den in der schalltechnischen Stellungnahme der TÜV Hessen GmbH Nr. T 5345 vom 02.12.2022 zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionskontingente für die Firma Heraeus (siehe auch Tab. 2 der schalltechnischen Stellungnahme) in der Tageszeit um mindestens 36 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 24 dB(A) unterschritten werden.

Aufgrund der hohen Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung von einer Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten auszugehen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Änderungen an der Anlage nicht zu erwarten sind. Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Weitere Umwelteinwirkungen:

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch den Antragsteller vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Durch die Reduzierung der Temperatur in der Brennkammer der TNV (ARE 11) von mindestens 900 °C auf mindestens 800 °C wird Erdgas eingespart. Dies hat nach bisherigen Messergebnissen keine negativen Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen luftfremder Stoffe. Dem Gebot zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie wird somit von Seiten der Antragstellerin nachgekommen.

Durch die Änderung der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese waren bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide und gelten fort (Auflage V.1.5).

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Dies trifft auch auf die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG zu.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen (Abschnitt V.5) dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitte V.6 und V.7) keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Gefahren zu beherrschen und um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeiter und die Umwelt abzuwenden. Die Werkfeuerwehr Heraeus sichert die mobile Löschtechnik und die Bevorratung sowie bedarfsgerechte Bereitstellung der Löschmittel. Die Werkfeuerwehr wird für die Gesamtanlage und nicht nur für das beantragte Projekt benötigt. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen. Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Der vorhandene AZB muss nicht ergänzt werden. Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser aus früher erteilter Genehmigungen gelten aber fort (Nebenbestimmung V.1.5). Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung sicherzustellen.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt V.8) - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 u. 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich *Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm/Luft/Strahlen*. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.2 Inbetriebnahmetermine der Anlage
- V.1.6 Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.2.1.1 Hinweis auf Unterweisung der Mitarbeiter (Betrieb der Anlage)
- V.3.2.1 Termin der Inbetriebnahmemessung
- V.3.2.5 Turnus der wiederkehrenden Messungen an Linie 787.50/55
- V.3.2.6 Turnus der wiederkehrenden Messungen der übrigen Produktionslinien
- V.3.2.7 Zusätzliche Messung an Linie 787.53
- V.3.3.2 Vorlage Messplan beim HLNUG und der Überwachungsbehörde
- V.3.3.3 Erstellung Messbericht
- V.3.3.5 Vorlage Messbericht bei der Überwachungsbehörde
- V.6.1 Bauzustandsbesichtigung vor Aufnahme der Nutzung
- V.7.3 Vorlage Ex-Schutzdokumente vor Inbetriebnahme
- V.7.6 Wiederkehrende Brandschutzunterweisung der Angestellten
- V.8.3.4 Prüfung PE-Wannen und Vorlage der Dokumentation vor Inbetriebnahme

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadengesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

H.2.2

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können nach § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.3

Eine nachträgliche Anordnung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen kann auch aufgrund von geänderten Anforderungen in der TA Luft 2021 erforderlich sein. Auf die Sanierungsfristen in Nr. 6 TA Luft wird hingewiesen.

H.2.4

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

Abfallrecht

H.3.1

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- u. Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

Arbeitsschutz

H.3.2

Aufgrund u. a. von § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV u. § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch: die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, insbesondere durch das SARS-CoV-2-Risiko, die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit, die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken, er hat Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen sowie unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten und bei psychische Belastungen bei der Arbeit [ArbSchG § 5 Abs. 3].

H.3.3

Bei der Dokumentation nach § 6 Abs. 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Abs. 4 die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument) [GefStoffV § 6 Abs. 9].

H.3.4

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstm. Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden [BetrSichV § 14 Abs. 3].

H.3.5

Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 bekannt gegeben worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden zu überprüfen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können. [GefStoffV § 7 Abs. 7 bis 9].

H.3.6

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B sicherzustellen, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertretung nachprüfen können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a. die Auswahl und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b. durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertretung bei einer erhöhten Exposition, einschließlich der in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannten Fälle, unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt; in dem Verzeichnis ist auch die Höhe und die Dauer der Exposition anzugeben, der die Beschäftigten ausgesetzt waren,
4. das Verzeichnis nach Nummer 3 mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen Auszug über die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses auszuhändigen und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufzubewahren,
5. die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
6. alle Beschäftigten Zugang zu den sie persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis haben,
7. die Beschäftigten und ihre Vertretung Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art in dem Verzeichnis haben [GefStoffV § 14 Abs. 3].

H.3.7

Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln [DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" § 4 Abs. 1 u. 2].

Bauaufsicht

H.3.8

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) nach § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

H.3.9

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden. Gemäß Nr. 1.1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13.06.2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z.B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben nach § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

H.3.10

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung der Bauleitung, dass die Container entsprechend der Typenstatik bzw. entsprechend der Bauartzulassung dauerhaft und standsicher aufgestellt worden sind.

H.3.11

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

Brandschutz

H.3.12

Nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Hanau, Abteilung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

H.3.13

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VDS-Leitfaden „VdS 2021“ wird hingewiesen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die komplette Baustelle mit Einsatzfahrzeugen zu erreichen ist.

H.3.14

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

H.4 Zuständige Überwachungsbehörden

H.4.1

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dez. IV/F 43.4 – Immissionsschutz (Metall)
sowie das Dez. IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)
für den Teilbereich Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dez. IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dez. IV/F 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz Ost,
- der Abfallbeseitigung das Dez. IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost
- des Arbeitsschutzes das Dez. VI 64 – Arbeitsschutz (Frankfurt, Kündigungsverfahren)

H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.5.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	06.12.2022 (GVBl. S. 722)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)

CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.02.2022 (ABl. L 129 vom 03.05.2022, S. 1)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	22.11.2022 (GVBl. S. 571)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	09.12.2022 (GVBl. S. 764)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5)

H.5.2 Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-iv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Anhang 2 - Übersicht für nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stellen

Der Inhalt dieses Anhangs wird im nach § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machenden Genehmigungsbescheid nicht wiedergegeben. Die übersichtliche Auflistung, welche Emissionen beim Betrieb welcher Produktionslinien entstehen und messtechnisch zu ermitteln sind, ist als Betriebsgeheim eingestuft, da aus den Angaben Rückschlüsse auf die jeweiligen Synthesewege möglich sind. Zudem handelt es sich lediglich um eine übersichtliche Aufbereitung der Angaben aus den in Bezug genommenen Antragsunterlagen.

Aus der Auflage V.3.1.1 sowie früher erteilten Bescheiden sind die prinzipiell möglichen Emissionen für die Messstelle 8 ohne direkten Bezug zu den einzelnen Produktionslinien ersichtlich.